Mg 109

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 109

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Mg 109

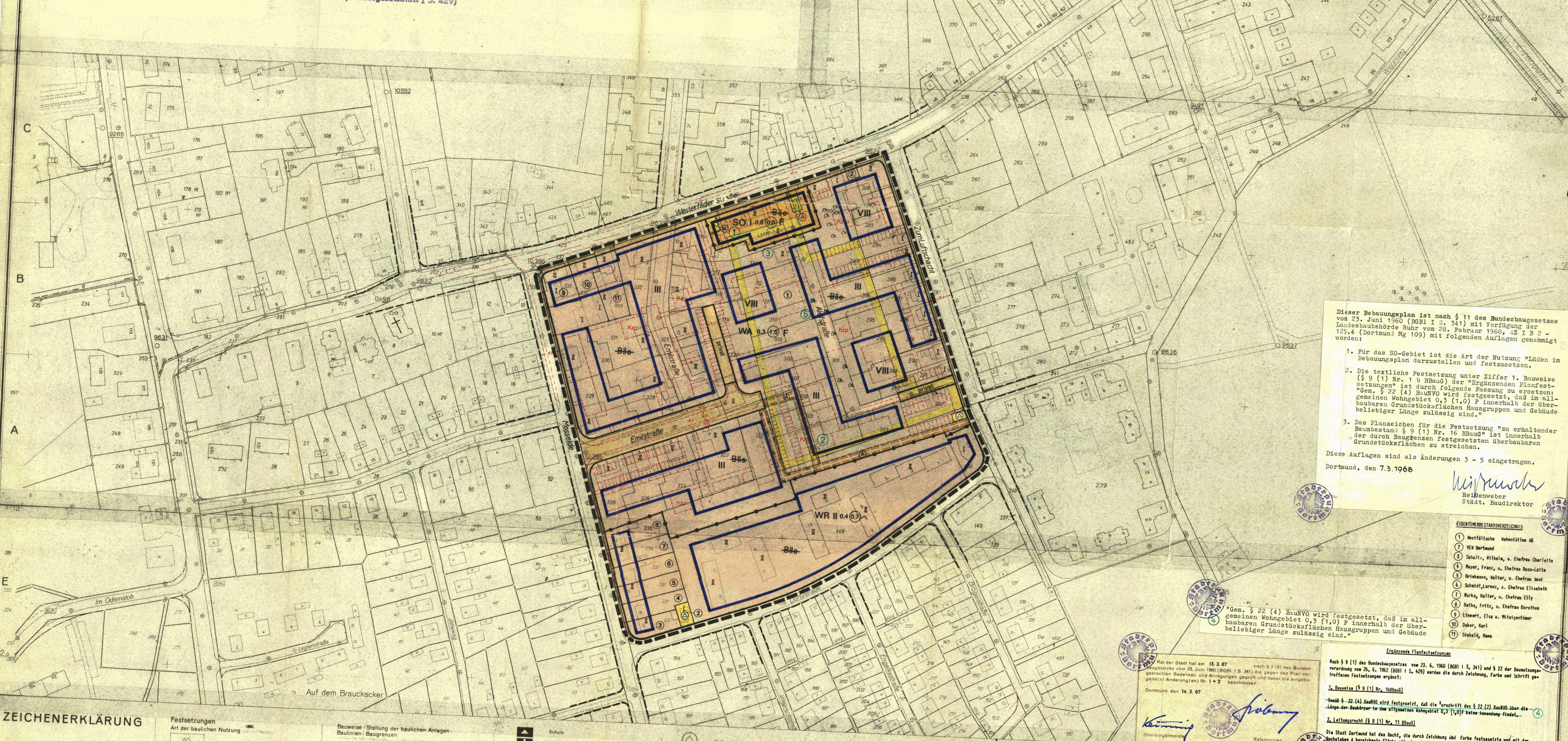

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 28. Februar 1968, AZ I B 2 - 125.4 (Dortmund Mg 109) mit folgenden Auflagen genehmigt worden:

1. Für das SO-Gebiet ist die Art der Nutzung "Läden im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen.
2. Die textliche Festsetzung unter Ziffer 1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG) der "Ergänzenden Planfestsetzungen" ist durch folgende Fassung zu ersetzen: "Gem. § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß im allgemeinen Wohngebiet 0,3 (1,0) F innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind."
3. Das Planzeichen für die Festsetzung "zu erhaltender Baumbestand § 9 (1) Nr. 16 BBauG" ist innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu streichen.

Diese Auflagen sind als Änderungen 3 - 5 eingetragen.

Dortmund, den 7.3.1968

Reißenweber
Städt. Baudirektor

EIGENTÜMERBESTANDSVERZEICHNIS

① Westfälische Wohnstätten AG
② VEW Dortmund
③ Schulte, Wilhelm, u. Ehefrau Charlotte
④ Mayer, Franz, u. Ehefrau Rosa-Lotte
⑤ Brinkmann, Walter, u. Ehefrau Anni
⑥ Schmidt, Lorenz, u. Ehefrau Elisabeth
⑦ Marks, Walter, u. Ehefrau Elly
⑧ Reihs, Fritz, u. Ehefrau Dorothea
⑨ Linnert, Elsa u. Miteigentümer
⑩ Duker, Karl
⑪ Siebald, Hans

④ "Gem. § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß im allgemeinen Wohngebiet 0,3 (1,0) F innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind."

Der Rat der Stadt hat am 13. 3. 67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. 1 + 2 beschlossen.

Dortmund, den 14. 3. 67

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)

~~Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Baukörper in dem allgemeinen Wohngebiet 0,3 (1,0)F keine Anwendung findet.~~ ④

2. Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

Eigentumsgrenze
⑬ lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
I Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A Attikageschoß
Tr. 83,20 Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahme

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Ⓘⓘⓘ Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
↔ Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
W Walmdach
P Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F Flachdach
30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen
Umformerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
privat Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Kinderspielplatz

Zu erhaltender Baumbestand § 9(1)Nr.16 BBauG

Flächen für die Landwirtschaft o. für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Ⓐ Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 23. 8. 66

Stadt Dortmund · Vermessungs- und Katasteramt · 1

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 23. 8. 66

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 12. 9. 66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 13. 9. 66

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 12. 9. 66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13. 9. 66

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 21. 11. 66 bis 21. 12. 66 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 22. 12. 66

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13. 3. 67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14. 3. 67

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Satz 3, des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28.2.1968 - I B2 - 125.4 (Dortmund Mg 109) genehmigt worden.

Essen, den 28. Febr. 1968

Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 11 vom 15.3.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 15.3.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 109

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9513 S + 9512 N

Maßstab 1:1000

Mg 109

Mg 109